



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

Mainz, den 25. Juni 2013

Mein Aktenzeichen 15 210-1:725
Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Gabriele Blessing-Zwiebelberg
gabriele.blessing-zwiebelberg@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2470
06131 16172470

Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach §§ 8 Abs. 1 und 9 StAG; Unterhaltsfähigkeit

Voraussetzung für die Einbürgerung nach § 8 Abs. 1 StAG und nach § 9 StAG ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG, dass der Einbürgerungsbewerber imstande ist, sich und seine Angehörigen zu ernähren.

Zur Beurteilung der Unterhaltsfähigkeit werden, unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Erfordernissen und der Rechtsprechung, in Ergänzung der Anwendungshinweise zur Durchführung des StAG (VAH Nr. 8.1.1.4 ff.) und des Rundschreibens vom 17.03.2009, Az. 15 210-0:313 (Nr. 3.2 ff.), folgende Hinweise gegeben:

1. Zuständigkeit

Die Beurteilung der Unterhaltsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG obliegt der Einbürgerungsbehörde. Sie ermittelt den Sachverhalt auf Grund des Antrages auf Einbürgerung im Verfahren von Amts wegen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Der Einbürgerungsbewerber ist gegenüber der Einbürgerungsbehörde entsprechend darlegungs- und nachweispflichtig (§ 37 Abs. 1 StAG i. V. m. § 82 AufenthG).

1.1 Beteiligung anderer Stellen

Die Einholung von Stellungnahmen nach Nr. 2.4 bzw. Nr. 2.5 der Vorläufigen Verfahrensregelungen zum Staatsangehörigkeitsrecht dient unter anderem der Feststellung, ob öffentliche Fürsorgeleistungen bezogen werden oder wurden. Etwaige bestehende, bisher nicht geltend gemachte Ansprüche auf öffentliche Fürsorgeleistungen, werden



hierdurch in der Regel nicht festgestellt. Sofern daher eine Berechnung etwaiger bestehender Ansprüche auf öffentliche Fürsorgeleistungen erforderlich wird, ist folgendes zu beachten:

- Eine Übermittlung der im Einbürgerungsverfahren erhobenen Daten zur finanziellen und persönlichen Situation des Einbürgerungsbewerbers durch die Einbürgerungsbehörde an die zur Gewährung öffentlicher Fürsorgeleistungen zuständigen Stellen ist durch § 31 StAG nicht abgedeckt und daher grundsätzlich nicht zulässig.
- In besonders gelagerten Einzelfällen, kann ein Berechnungersuchen unter Übermittlung der Daten des Einbürgerungsbewerbers an eine zur Gewährung von Leistungen nach SGB II oder SGB XII zuständige Stelle erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der Datenschutzrechte des Einbürgerungsbewerbers ist dies nur dann zulässig, wenn zuvor alle sonstigen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Klärung der Unterhaltsfähigkeit ausgeschöpft wurden und sich der Einbürgerungsbewerber ausdrücklich mit der Weitergabe seiner Daten in diesem Umfang und zu diesem Zweck einverstanden erklärt.

Insbesondere ist der Möglichkeit der Klärung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers bzw. seines Partners in Zusammenarbeit mit dem Einbürgerungsbewerber, z.B. durch die zusätzliche Vorlage von Einkommensnachweisen, Steuerbescheiden oder ähnlichem immer der Vorzug einzuräumen. Hierzu kann die Zurückstellung des Einbürgerungsverfahrens in Betracht kommen.

- Die Mitwirkungspflichten des Einbürgerungsbewerbers führen nicht dazu, dass dieser seine Einkommensverhältnisse in einem anderen Verfahren überprüfen lassen muss. Daher ist der Einbürgerungsbewerber auch nicht zur Feststellung etwaiger Ansprüche, an die zur Gewährung von Leistungen nach SGB II oder SGB XII zuständigen Stellen zu verweisen.

Dies gilt auch für die Beratung von Personen, die an einer Einbürgerung interessiert sind.

2. Regelmäßiger Ausschluss der Unterhaltsfähigkeit

Die Unterhaltsfähigkeit ist regelmäßig dann nicht gegeben, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel ganz oder zum Teil aus öffentlichen Fürsorgeleistungen bestehen. Hierzu gehören die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB XII. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und der Obergerichte ist es dabei unerheblich, ob der Umstand, der zur Inanspruchnahme der Leistungen geführt hat, selbst zu vertreten ist.



Liegen die materiell rechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Fürsorgeleistungen vor, so ist die Unterhaltspflicht ebenfalls nicht gegeben, auch wenn die Leistungen nicht abgerufen werden.

In jedem Einzelfall ist nach § 8 Abs. 2 StAG zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Unterhaltspflicht möglich ist. Sowohl in Fällen, in denen öffentliche Fürsorgeleistungen tatsächlich bezogen werden, als auch bei Fallgestaltungen, in denen ein materiell rechtlicher Anspruch auf Leistungsbezug besteht oder erkennbar ist, ist daher zu prüfen, ob eine Ermessensentscheidung nach § 8 Abs. 2 StAG eröffnet ist. Siehe dazu die Ausführungen unter Nr. 4.

3. Feststellung der Unterhaltspflicht

Zur Unterhaltspflicht gehört auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit. Bei erwachsenen Einbürgerungsbewerbern ist zusätzlich eine Absicherung für das Alter erforderlich. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss in der Regel nicht feststehen, dass die zu erwartenden Leistungen ausreichen, um den Lebensunterhalt im Alter dauerhaft zu sichern. Eine Absicherung gegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit ist nur erforderlich, wenn dies im Einzelfall auf Grund der Risiken der konkreten Erwerbstätigkeit geboten ist.

3.1 Unterhaltsbedarf

Bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs ist zu beachten, dass sich die Unterhaltspflicht des Einbürgerungsbewerbers nur auf die Angehörigen erstreckt, die im Bundesgebiet leben und zu deren Unterhalt er rechtlich verpflichtet ist.

3.2 Anrechenbarkeit der Mittel

Dem festgestellten Unterhaltsbedarf sind die dem Einbürgerungsbewerber tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber zu stellen. Diese bestehen aus grundsätzlich selbst erwirtschaftetem Einkommen, aus eigenem Vermögen oder aus einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten.

3.2.1 Einkommen

Anrechnungsfähig bei der Berechnung des Einkommens sind Leistungen im Rahmen der Familienförderung, wie Kindergeld, Elterngeld, oder einmalige Leistungen zur Abdeckung eines besonderen Bedarfs. Mittel, die auf Beitragszahlungen beruhen, wie Renten oder Arbeitslosengeld sind ebenfalls anzurechnen.



Der Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, oder Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz erfordert eine Prognoseentscheidung, ob der Einbürgerungsbewerber künftig in der Lage sein wird, sich und seine Angehörigen ohne derartige Mittel zu unterhalten. An diese prognostischen Beurteilungen sollen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Bei erwerbsfähigen Einbürgerungsbewerbern ist die Situation des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. So schließen befristete Arbeitsverhältnisse oder Zeitarbeitsverträge eine positive Beurteilung nicht von vorneherein aus. Die Üblichkeiten der Branche des ausgeübten Berufs bzw. der Tätigkeit und das Erwerbsverhalten des Einbürgerungsbewerbers fließen in die Bewertung ein. Ein Wechsel aus der Leiharbeit in ein Arbeitsverhältnis des ersten Arbeitsmarktes ist als positive Entwicklung im Sinne einer fortschreitenden Integration in den Arbeitsmarkt zu bewerten.

Beim Bezug von Ausbildungsförderung soll berücksichtigt werden, wie die künftigen Arbeitsmarktchancen in dem angestrebten Beruf einzuschätzen sind.

Zweifel an der Unterhaltsfähigkeit sind insbesondere berechtigt, bei ständigem Wechsel von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit sowie bei längeren Phasen von Arbeitslosigkeit.

3.2.2 Unterhaltsansprüche

Bei einem minderjährigen Einbürgerungsbewerber genügt es, wenn dieser ausreichende Unterhaltsleistungen von einem Elternteil erhält. Dies gilt auch dann, wenn der andere Elternteil Fürsorgeleistungen bezieht, da der Minderjährige selbst nicht zum Unterhalt verpflichtet ist.

4. Ausnahmen von der Unterhaltsfähigkeit

Auf Grund der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 StAG kann von der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 20.3.2012 – 5 C 5.11) hat zur Tatbestandsvoraussetzung der besonderen Härte ausgeführt, dass diese durch atypische Umstände des Einzelfalls bedingt und durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen sein muss; d.h. durch die Einbürgerung verhindert oder abgemildert würde. Die Entscheidung bestätigt damit die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung.

Zum Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Interesses wird aus der Rechtsprechung deutlich, dass eine Bewertung der im Einzelfall bestehenden besonderen Umstände im Hinblick auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses regelmäßig erforderlich ist.



In Nr. 3.2.3 des vorgenannten Rundschreibens von 2009 wurden Hinweise zur Anwendung des § 8 Abs. 2 StAG gegeben. Diese gelten im vollen Umfang weiter.

Ergänzend hierzu wird festgestellt, dass grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung von Personen besteht, die sich während ihres häufig langjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet bereits gut integriert haben, aber aufgrund eines humanitären Aufenthaltstitels nicht die Anspruchsvoraussetzungen des 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG erfüllen. Voraussetzung für eine Ausnahmeentscheidung nach § 8 Abs. 2 StAG ist in diesen Fällen regelmäßig, dass die Unterhaltsfähigkeit lediglich auf Grund von Schulbesuch, Ausbildung, Weiterbildung oder beruflicher Qualifizierungsmaßnahme nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang gegeben ist. Im Einzelfall ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu beurteilen, ob erwartet werden kann, dass der Einbürgerungsbewerber in Anbetracht seiner bisherigen Integrationsleistung und seines angestrebten Schul- bzw. Bildungsabschlusses oder seiner beruflichen Qualifizierung in der Zukunft in der Lage sein wird, sich und seine Angehörigen zu ernähren.

Die Prüfungsmöglichkeit des Vorliegens einer besonderen Härte nach § 8 Abs. 2 StAG bleibt hiervon unberührt.

Es wird um Beachtung gebeten, dass für Personen, die als Minderjährige nach Deutschland eingereist und hier aufgewachsen sind, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auch ohne Sicherung des Lebensunterhaltes in Betracht kommen kann (§ 26 Abs. 4 i. V. m. § 35 AufenthG). Diese Möglichkeiten des Aufenthaltsrechts sind zu prüfen und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, auszuschöpfen, um ein Einbürgerungsverfahren nach § 10 StAG durchführen zu können.

Im Auftrag

Heide Lore Pauly